

Wolfgang Lienemann

Weltkirchenrat und EKD zu Gewalt und Gewaltfreiheit – ein Vergleich

**GEWALTFRAGE IST
NICHT ABSTRAKT
ZUSTELLEN**

Das Stichwort "Gewalt" mobilisiert und scheidet hierzulande nach wie vor die Geister – an der Einstellung zur Gewalt meint man Freund und Feind erkennen zu können. In der ökumenischen Bewegung erhitzt die Gewaltfrage immer noch die Gemüter im Streit um das Antirassismusprogramm. Dabei könnte sich allmählich herumgesprochen haben, daß es wenig sinnvoll ist, diese Gretchenfrage abstrakt zu stellen: die konkreten Handlungsmöglichkeiten eines nordirischen Protestanten, eines Quäkers in Israel, eines Kardinals in Spanien oder eines Bischofs in Hannover lassen sich nicht auf einen Nennen bringen. Umgekehrt aber ist die ökumenische Christenheit angewiesen auf die Kommunikation ihrer Glieder; was die eine Kirche tut (oder auch nicht tut), kann den anderen nicht gleichgültig sein. Nur wer dieses Dilemma von höchst spezifischen Problemen und umfassender Loyalität ernst nimmt, kann von ökumenischer Verantwortung sprechen. Ökumenisch argumentieren aber bedeutet, Lösungsvorschläge für konkrete Probleme in einen Horizont umfassender Loyalität einordnen zu können.

**URTEILSBILDUNG
NOCH UNABGESCHLOSSEN**

Die zu vergleichenden Dokumente, nämlich die "theologische Thesenreihe zu sozialen Konflikten" der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung über "Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft" (Gütersloh 1973) sowie die vom Zentralausschuss des Weltkirchenrates im August 1973 approbierte Erklärung "Gewalt, Gewaltfreiheit und der Kampf um soziale Gerechtigkeit" (abgedruckt u.a. im Beiheft 24 der Ökumenischen Rundschau, 83-101), entstammen beide einem ökumenischen Prozess der Urteilsbildung, der noch durchaus unabgeschlossen ist. Seine wichtigsten Stationen sind die Genfer Konferenz für Kirche und Gesellschaft von 1966, die darauf folgende Sensibilisierung für internationale Abhängigkeits- und Ausbeutungsstrukturen, die Martin-Luther-King-Resolution von Uppsala (1968) und die seit 1969 geführten Diskussionen um das Antirassismusprogramm des Weltkirchenrates. Der Aufforderung des Zentralausschusses des Weltkirchenrates von Addis Abeba (1971), die Probleme der Gewalt und Gewaltanwendung genauer zu durchdenken, sind seither neben der EKD auch andere Kirchen und kirchliche Gruppen nachgekommen;

**EVANGELIUM UND
KONKRETE SITUATION**

Die Erklärung des Weltkirchenrates ist um zwei Pole zentriert: sie fragt in sehr direkter Weise, was heute Nachfolge im Sinne von Matthäus 5,44 ("Liebet eure Feinde") und der Solidarität Jesu mit den Armen und Leidenden heißen könne; und sie verweist auf konkrete Konflikte, in denen die alltägliche Gewalt ihren brutalen Charakter manifestiert (Republik Südafrika, Lateinamerika, Nordirland,

Paĭästina, USA). Christologische Universalität und konkrete Praxis werden aufeinander bezogen, um konkrete Entscheidungen zu ermöglichen. Gerade aus dieser scheinbar unvermittelten Konfrontation von Evangelium und Situation ergibt sich die Schärfe der vorhandenen Gewissenskonflikte. Dabei zeigt sich im Hintergrund das Problem des gerechten Gottes als eigentlicher Motor ökumenischer Geschichtsdeutung: die unstillbare Sehnsucht, daß selbst die im Zeichen imperialistischer Expansion erlittene Geschichte der Unterdrückten nicht sinnlos sein könne.

UNTERSCHIEDLICHE AUSGANGSPUNKTE

Als Perspektive formuliert die Erklärung des Weltkirchenrates: "Ziel des sozialen Wandels (ist) eine Gesellschaft, in der alle Menschen an den Früchten und Entscheidungsprozessen teilhaben können, in der die Machtzentren genau determiniert sind und sich verantworten müssen, in der die Menschenrechte für alle tatsächlich verwirklicht werden und die verantwortungsbewußt gegenüber der gesamten Menschheit und den kommenden Generationen handelt" (90). Die EKD-Thesenreihe versucht an die Thesen "Der Friedensdienst der Christen" (1969) anzuknüpfen und deren Argumente auf gewaltsame, vor allem innerstaatliche Konflikte zu übertragen. Unbezweifelte Grundlage der gesamten Argumentation sind dabei a) die Überzeugung von der Notwendigkeit und Legitimität eines staatlichen Gewaltmonopols sowie b) die Prämisse, daß in einer "offenen Gesellschaft" wie der BRD die Möglichkeit friedlichen, legalen Wandels von vornherein gegen jede mögliche Legitimität gewaltsamen Handelns spricht. Demgegenüber klappt die im engeren Sinn theologische Begründung nach, obwohl sie dem Wortlaut nach dem Ansatz der Erklärung des Weltkirchenrates vergleichbar ist. Die Perspektive der EKD-Thesenreihe ist der weiter zu entwickelnde status quo des parlamentarisch-demokratischen, die Grundrechte garantierenden Rechtsstaates (20), dessen Zweck wesentlich die Realisierung der Menschenrechte darstellt (23). Insofern dieser Staat auch noch für den Streit um die Auslegung des Inhalts der Menschenrechte legale Verfahren institutionalisiert hat, fungiert er als kaum zu bezweifelnde normative Orientierung der Thesenreihe.

KONSENSUS: GEWALT ALS ULTIMA RATIO UND MENSCHENRECHTE

In zwei Punkten haben vor allem die Auseinandersetzungen um das Antirassismusprogramm des Weltkirchenrates einen Konsens ergeben, der beide Dokumente übergreift: a) Gewalt kann, wenn überhaupt, nur in engen, näher zu bestimmenden Grenzen als ultima ratio eine Handlungsmöglichkeit für Christen sein; Kirchen können nicht direkt Gewalt unterstützen, aber ebensowenig können sie die indirekte Unterstützung von Gewalt verhindern, wenn anders sie überhaupt mit denjenigen solidarisch sein wollen, welche um soziale Gerechtigkeit kämpfen. b) Als Kriterium für die Legitimität eines Gemeinwesens und damit für die Illegitimität möglicherweise oppositioneller Gewalt gilt ein (noch näher zu bestimmendes) Maß der Realisierung von Menschenrechten. Darin liegt ein verbindender Ansatz zur Konkretisierung

des ökumenischen Konzepts der "mittleren Axiome" im Sinne geltender ethischer "Standards" (Oldham, Wendland, Tödt).

**KONSENSUS NUR
VERBAL?**

Trotz einer nach den Diskussionen der letzten Jahre nicht selbstverständlichen Gemeinsamkeit in der Zielsetzung sind die Unterschiede zwischen beiden Dokumente unübersehbar, so daß erst die Zukunft zeigen kann, ob der Ansatz zum Konsens nicht nur verbal ist. Die Dokumente argumentieren von völlig verschiedenen Stadien der sozialen Evolution aus. Während die EKD-Thesenreihe von der politischen Kultur ausgeht, die das Resultat der alteuropäischen Entwicklung ist (staatliches Gewaltmonopol, Rechtsstaat), ist die Erklärung des Weltkirchenrates geprägt von der Erfahrung des Leidens und der Ungerechtigkeit, die diese politische Kultur nicht nur nicht verhindert, sondern in weiten Teilen der Welt erst mit verursacht hat. Zwar anerkennt die EKD-Thesenreihe, dabei Anregungen besonders der latein-amerikanischen *violencia*-Diskussion aufnehmend, die Möglichkeit, im System struktureller Gewalt auch gewaltsamen Widerstand zu organisieren; sie erwähnt, daß diese strukturelle Gewalt nicht einfach ein endogenes Phänomen ist, sondern (mindest: auch) aus der Abhängigkeit von denjenigen Strukturen resultiert, welche die rechtsstaatlich verfaßten Staaten bestimmen.

**GERECHTE ODER
UNGERECHTE STRUK-
turen**

Eines der Hauptargumente der EKD-Thesenreihe gegen die Möglichkeit auch gewaltsamer Systemveränderung ist der Verweis auf die Komplexität gewachsener Infrastrukturen. Nicht zuletzt aus der Funktion, diese Strukturen zu schützen, wird die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols hergeleitet. Daß indes gerade die globale Expansion industriegesellschaftlich-kapitalistischer Strukturen als Legitimationsgrundlage einmal in der BRD selber umstritten ist, vor allem aber auf entschiedenen Widerstand in der Dritten Welt trifft, wird so gut wie gar nicht berücksichtigt. Andererseits wird man an die Erklärung des Weltkirchenrates die Frage richten müssen, ob nicht die Schwierigkeiten unterbestimmt bleiben, die aus den komplexen internationalen Strukturen resultieren, wenn es heißt: "Als Christen müssen wir dem Übel struktureller Gewalt Widerstand leisten" (96). Möglicherweise kann man nicht gleichzeitig zu Entwicklung Ja und zu industriegesellschaftlichen (zu kapitalistischen ebenso wie zu staatssozialistischen) Strukturen Nein sagen. Es gehört aber zu den Vorzügen der Erklärung des Weltkirchenrates, die hier bestehenden objektiven Aporien und die kontroversen Handlungsorientierungen anzuerkennen.

**PRÄFERENZ FÜR
GEWALTFREIHEIT**

Beide Dokumente bekunden eine deutliche Präferenz für gewaltfreie Aktionen zum Zweck der Systemveränderungen. Sie gehen weiter übereinstimmend davon aus, daß eine Entscheidung für gewaltfreie Handlungsorientierung wesentlich von den die Handlungsmöglichkeiten bestimmenden Systemstruk-

turen abhängt. Die Erklärung des Weltkirchenrates betont die unterschiedlichen Optionen zwischen strikter Gewaltfreiheit (Position der historischen Friedenskirchen), der Gewalt als ultima ratio des Widerstandes (im Sinne lutherischer Traditionen) und dem rationalen Kalkül, durch begrenzte Gewaltanwendung die Nettobilanz der Gewalt zu verringern. Zum realistisch-konkreten Grundzug der Erklärung gehört, daß hier a) nicht abstrakt entschieden wird, b) ein Minimalkatalog absolut illegitimer Gewaltformen formuliert wird (Folter, Geiselnahme, wahllose Tötung Unschuldiger) und c) auf den in der Wirklichkeit fließenden Übergang von Gewaltfreiheit, moralischem und physischem Zwang hingewiesen wird. Die These, daß einer "gewaltfreien Lösung gesellschaftlicher und politischer Konflikte..." in jedem Falle sozialetisch der Vorzug zu geben" sei (25), schränkt die EKD-Thesenreihe sogleich wieder ein mit dem Hinweis, daß dazu bestimmte gesellschaftliche und politische Voraussetzungen gegeben sein müßten. So richtig dieser Hinweis ist, muß man doch fragen, ob die Präferenz für Gewaltfreiheit überwiegend deklamatorischer Art ist, oder ob gerade in der Weiterführung der Thesen "Der Friedensdienst der Christen" eine Anwendung dieses Grundsatzes beabsichtigt ist, die nicht nur innenpolitische Befriedung bedeutet, sondern womöglich auch die Militärpolitik der BRD betrifft.

STAATLICHE AUTO-
RITÄT CONTRA
TRANSNATIONALE
LOYALITÄT

Ein Vergleich beider Dokumente, der eingehender wäre als es hier möglich ist, würde erkennen lassen, wie groß der Abstand trotz mancher Gemeinsamkeiten ist. Wenn nicht, was freilich zu befürchten ist, die Weiterarbeit an der EKD-Thesenreihe zu einer Apologie der Autorität des Staates, wie er in der BRD gegeben ist, führen soll, müßte gerade die ökumenische, transnationale Loyalität der Christenheit entschieden stärker thematisiert werden. Und umgekehrt ist gegenüber dem Dokument des Weltkirchenrates auf dem Desiderat zu bestehen, daß die Komplexität internationaler Strukturen nicht unterbestimmt werden darf. Es zeigt sich: der Weg zu ökumenischer Kommunikation ist noch sehr weit. ■